

Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis rechtlich zu vertreten (gesetzlicher Vertreter). Eine wichtige Funktion des Betreuers besteht im persönlichen Kontakt zum Betreuten und in der Ermittlung und Umsetzung seiner Wünsche. Für das Handeln des Betreuers gilt, Entscheidungen so zu treffen, wie es die betreute Person auch selbst machen würde: „Zum Wohle und im Sinne des Betreuten.“

Rechte des Betreuers

Die Betreuungsstelle hat den Betreuer auf seinen Wunsch hin bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und für ein ausreichendes Angebot zur Aus- und Fortbildung zu sorgen. Eine wichtige Rolle kommt den Betreuungsvereinen zu, die die Betreuer ebenfalls anleiten und beraten. Der ehrenamtliche Betreuer erhält auf Antrag beim Betreuungsgericht eine Aufwandsentschädigung und ist in den Schutz einer Haftpflichtversicherung einbezogen.

Nähere Auskünfte erhält der Betreuer beim:
Amtsgericht Ansbach
Abteilung für Betreuungssachen
Promenade 8
91522 Ansbach
Telefon (0981) 58-0

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Postanschrift:
Landratsamt Ansbach
Betreuungsstelle
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
betreuungsstelle@landratsamt-ansbach.de

- Helga Meyer
Telefon (0981) 468-5210
- Stephanie Woyke
Telefon (0981) 468-5211
- Ute Lippert
Telefon (0981) 468-5212
- Carina Ehrle
Telefon (0981) 468-5215
- Sekretariat
Gerhard Hager
Telefon (0981) 468-5213
Sheila Wondrak
Telefon (0981) 468-5214

Sie finden uns im Dienstgebäude 3
Mariusstraße 27
91522 Ansbach



Stand August 2021; Bildnachweis: Fotolia; Jim Albright

LANDKREIS ANSBACH

Betreuungsstelle
beim Landratsamt Ansbach

Gesetzliche Betreuung

Wir informieren und beraten.

Das Wesen der Betreuung ...

besteht darin, dass für eine volljährige Person ein rechtlicher Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für diese Person handelt und Entscheidungen trifft. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei soweit möglich gewahrt bleiben.

Nach einer festgelegten Zeit muss über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung entschieden werden. Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Zuständig für die Entscheidung darüber ist das Betreuungsgericht.

Voraussetzungen der Betreuung

Eine Betreuung kann nur errichtet werden, wenn jemand aufgrund einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung die eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln kann und entsprechender Regelungsbedarf besteht. Gegen den freien Willen der betroffenen Person darf eine Betreuung nicht errichtet werden.

Aufgabenkreise der Betreuung

Die Vertretungsbefugnis des Betreuers erfasst nur die Handlungen innerhalb der ihm zugewiesenen Aufgabenkreise. Das können sein:

- Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge (Zustimmung zu ärztlichen Eingriffen, soweit der Betroffene nicht einwilligungsfähig ist; Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie Fixierung). Der Arzt muss dem Betreuer alle Auskünfte geben, die er auch den Betreuten selbst geben würde.
- Wohnungsangelegenheiten (Aufenthalt in einer Einrichtung, Wohnungsauflösung, Aufhebung eines Mietvertrages). Auch hier gilt die Pflicht zur betreuungsrechtlichen Genehmigung.
- Angelegenheiten der Vermögenssorge (Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, Regelung der alltäglichen finanziellen Belange). Soweit möglich soll der Betreute seinen bisherigen Lebensstandard beibehalten können.
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, usw.
- Postverkehr (der Betreuer darf die Post sowie den Fernmeldeverkehr des Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihm diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat).

Auswahl des Betreuers

Als Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine Person, die geeignet ist, in den festgelegten Aufgabenkreisen die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu regeln. Dabei sind die Wünsche des betroffenen Menschen zu beachten. Schlägt die betroffene Person niemanden vor, so sind bei der Auswahl des Betreuers verwandtschaftliche und sonstige persönliche Beziehungen und Bindungen zu berücksichtigen.

Das Betreuungsgericht kann auch mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten dadurch besser erledigt werden können. In bestimmten Fällen kann auch die Bestellung eines Berufsbetreuers oder eines Mitarbeiters bei einem Betreuungsverein erforderlich und sinnvoll sein.

Umfang der Betreuung

Ein Betreuer darf nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen tatsächlich Hilfe und Unterstützung erforderlich sind. Bereiche, die der Betroffene (noch) eigenständig erledigen kann, sind davon ausgenommen.

